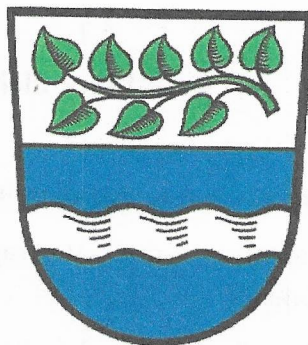




Gebührensatzung für die städtische Sing- und Musikschule

Fassung vom 27.07.2026

Aufgrund Art. 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Satzung

§ 1

Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Wörishofen erhebt Schuljahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der, in der als Anlage beigefügten, Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch den Stadtrat geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für ein Schuljahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) erhoben. Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid. Die Gebühr ist mittels SEPA-Lastschriftmandat in vier gleichen Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar und 1. April zu bezahlen.
- (4) Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (5) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Die musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Der Schüler kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist von der Musikschülerziehung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Begleichung der Gebühren mit einer Rate oder einem Gesamtbetrag von 30 Euro in Verzug geraten.
- (4) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 5, so kann zum Ende des Unterrichtsabschnittes der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das

Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für das erste Unterrichtsjahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.
- (5) Der Leihvertrag für das Musikinstrument kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn es zu einer wiederholt unsachgemäßen Behandlung des Instruments oder einer unsachgemäßen Pflege kommt. Die Feststellung der unsachgemäßen Behandlung oder Pflege trifft die Lehrkraft.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Für Geschwister, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben / deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar ab dem zweiten Geschwisterkind je Kind 10 % Abschlag,

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 2 oder gemäß Absatz 3 S. 2 gewährt wird.

- (2) Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstteilnehmende und vergleichbare, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 2 gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 34 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 01.09.2025 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 28.07.2026



Daniel Pflügl
Erster Bürgermeister



Gebührentabelle zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung für die städtische Sing- und Musikschule

	Personen ohne Hauptwohnsitz in Bad Wörishofen	Personen mit Hauptwohnsitz in Bad Wörishofen
ELEMENTARKURSE		
Musikzwerge (Eltern-Kind-Gruppe) / Musikalische Früherziehung 45 Min	312,00 €	238,80 €
Musikalische Grundausbildung 30 Min	232,80 €	166,80 €
INSTRUMENTAL-/ GESANGSUNTERRICHT		
Einzelunterricht Jugendliche*		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	529,20 €	404,40 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	756,00 €	596,40 €
Einzelunterricht 30 Min.	1.058,40 €	794,40 €
Einzelunterricht 45 Min.	1.587,60 €	1.191,60 €
Gruppenunterricht Schüler*		
Zweier-Gruppe (45/2)	814,80 €	606,00 €
Zweier-Gruppe (30/2)	543,60 €	404,40 €
Dreier-Gruppe (45/3)	543,60 €	404,40 €
Vierer-Gruppe (45/4)	408,00 €	304,80 €
Kinderchor	27,60 €	27,60 €
Klassenmusizieren	278,40 €	279,60 €
Einzelunterricht Erwachsene		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	842,40 €	622,80 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	1.244,40 €	933,60 €
Einzelunterricht 30 Min.	1.682,40 €	1.244,40 €
Einzelunterricht 45 Min.	2.522,40 €	1.866,00 €
Gruppenunterricht Erwachsene		
Zweier-Gruppe (45/2)	1.266,00 €	949,20 €
Zweier-Gruppe (30/2)	841,20 €	622,80 €
Dreier-Gruppe (45/3)	841,20 €	622,80 €
Vierer-Gruppe (45/4)	631,20 €	466,80 €

LEIHGEBÜHR PRO MUSIKINSTRUMENT	80,00 €	80,00 €
KOPIERLIZENZ (BEI INSTRUMENTAL-/ GESANGSUNTERRICHT)	10,80 €	10,80 €

*Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

